

Infoblatt 1 "Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz" im SHK-Handwerk

Zur Wartung einer Ölheizung reicht der Meisterbrief im SHK-Handwerk nicht aus. Vielmehr muss ein Betrieb "Fachbetrieb nach § 19 I" des Wasserhaushaltsgesetzes sein. Was dies bedeutet, wer die Schulungen anbietet und wie die Anerkennung abläuft wird im Infoblatt erläutert.

Infoblatt 2 "Sonderabfall-Entsorgung"

Das Abfallrecht ist kompliziert und aus Sicht der Handwerksbetriebe in der Praxis teilweise schwer umsetzbar. Eine Belastung stellt hier insbesondere das komplizierte Nachweisverfahren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle dar, das ab dem 01.04.2010 elektronisch durchzuführen ist. Jedoch gibt es für die Mehrzahl der Handwerksbetriebe mit geringeren Sonderabfallmengen Erleichterungen.

Infoblatt 3 "Die Gewerbeabfallverordnung 2003"

Damit eine hochwertige Verwertung der Abfälle möglich ist, sind gewerbliche Siedlungsabfälle und Bauabfälle vorrangig in getrennten Behältern zu sammeln und zu verwerten. Dies ist in der seit Januar 2003 gültigen Gewerbeabfallordnung festgeschrieben. Nachweisliche Missachtungen des Getrennthaltungsgebotes können jetzt mit Bußgeld belegt werden.

Infoblatt 4 "Einstufung von Althölzern nach Altholzverordnung"

Am 1. März 2003 ist die neue Altholzverordnung des Bundes in Kraft getreten. Sie regelt die Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung von Altholz sowie an die Beseitigung. Betroffen sind im Handwerk insbesondere die Baubetriebe und die Holzverarbeitenden Gewerke. Das Infoblatt enthält auch Praxisbeispiele für die Zuordnung der Hölzer zu den entsprechenden Altholzklassen.

Infoblatt 5 "Die Lösemittelverordnung"

Die Lösemittelverordnung (31. BImSchV) trat bereits im August 2001 in Kraft. Sie beschränkt die Emissionen, die von flüchtigen organischen Lösemitteln ausgehen erheblich. Betroffen sind im Handwerk Autolackierer, Tischler, Druckereien und Chemischreiniger sowie Betriebe, die in größerem Stile Oberflächen beschichten oder reinigen. Seit 2003 sind Anzeigefristen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen zu beachten.

Infoblatt 6 "Lagerung von Bauabfällen"

Betriebe, die z.B. Holzschutzmittelbehandelte Althölzer oder Asbestzement aus Gebäuderenovierungen auf ihrem Betriebshof lagern, können sehr schnell die Mengen überschreiten, die nach Immissionsschutzrecht noch genehmigungsfrei sind. Dies wird dann etwa im Rahmen einer geplanten Entsorgung bei den Behörden auffällig. Für welche Abfallarten und -mengen sind welche Genehmigungen zur Lagerung erforderlich? Was ist bei der Bereitstellung von kontaminierten Bauabfällen an der Anfallstelle zu beachten?

Infoblatt 7 "Reinigung und Entschichtung von Fassaden"

Wann ist eine Genehmigung zum Einleiten von Abwässern aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden nötig?
Was ist bei Reinigungsarbeiten an Asbestzementprodukten zu beachten?

Infoblatt 8 "Wartung und Kontrolle von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten"

Die Leerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist sehr kostspielig. Die alte DIN 1999 1-7 schrieb bislang vor, die Abscheider halbjährlich entleeren zu lassen. Das gehört seit Einführung der Euronorm EN 858 und der neuen deutschen Restnorm DIN 1999-100 der Vergangenheit an. Es gilt nun die bedarfsorientierte Leerung mit Eigenkontrollverpflichtungen. Die hierfür vorgeschriebene regelmäßige Wartung und Kontrolle des Abscheiders kann durch einen betriebsinternen Sachkundigen vorgenommen werden. Das Infoblatt gibt detaillierte Auskünfte.

Infoblatt 9 "Chemikalien-Klimaschutzverordnung"

Zahlreiche Personen, die Anlagen mit fluorierten Treibhausgasen installieren, auf Dichtheit kontrollieren, warten, instand halten oder die Gase rückgewinnen, benötigen ab 4. Juli 2009 eine neue Sachkundebescheinigung, damit sie weiter ihre Tätigkeit ausführen dürfen. Dies sieht die Chemikalien-Klimaschutzverordnung vor, die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist. Verschiedene Handwerksbetriebe, insbesondere Betriebe des Kälte- und Klima-, des SHK- sowie des Elektro-Handwerks benötigen ab diesem Zeitpunkt für bestimmte Tätigkeiten, die die Chemikalien-Klimaschutzverordnung regelt, eine Zertifizierung. Diese setzt in der Regel den Besuch eines Sachkundelehrgangs voraus.

Infoblatt 10 "Die elektronische Abfallnachweisverordnung"

Wenn pro Abfallart, Anfallstelle (z.B. Baustelle) und Jahr mehr als 20 Tonnen an gefährlichen Abfällen anfallen oder wenn der Betrieb gefährliche Abfälle in Mengen größer 2 Tonnen pro Jahr selbst zu einer Entsorgungsanlage transportiert, dann gilt das elektronische Nachweisverfahren. Was das ist und wie es umgesetzt werden kann, wird in diesem Infoblatt ausführlich erläutert.

Infoblatt 11 "Arbeitsschutz in kleinen Unternehmen"

Grundsätzlich ist jeder, der einen Mitarbeiter beschäftigt, dazu verpflichtet, bestimmte organisatorische Maßnahmen zur Arbeitssicherheit zu treffen. Welche dies sind, kann in dieser Aufstellung nachgelesen werden.

Infoblatt 12 "Erleichterungen bei der Entsorgung von gefährlichen Baustellenabfällen"

Für den Transport von gefährlichen Abfällen von der Baustelle zum eigenen Betriebshof durch den Handwerker gelten in Rheinland-Pfalz Erleichterungen bezüglich der Abfall-Nachweisführung. Unter welchen Voraussetzungen diese greifen, beschreibt Infoblatt 12.

- Stand: Januar 2013 -